

Allgemeine Einkaufsbedingungen der GAS CONNECT AUSTRIA GmbH

Ausgabe Juni 2012

Für alle Bestellungen der Gas Connect Austria GmbH (im Folgenden „AG“ genannt) gelten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart (Vertrag, Verhandlungsprotokoll), im Verhältnis zu Auftragnehmern (im Folgenden „AN“ genannt) die nachstehenden Bestimmungen als vereinbarter Vertragsbestandteil.

Im Falle eines Widerspruchs oder einer Unstimmigkeit haben Bestimmungen in Verträgen und/oder Verhandlungsprotokollen stets Vorrang vor den Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

1. Anfragen und Vertragsabschluss

1.1 Anfragen

Anfragen des AG sind unverbindlich und verpflichten den AG zu keinerlei Entgelt oder Aufwandsersatz für eine daraufhin erfolgende Angebotstellung aus welchem Rechtsgrund auch immer. Hingegen stellen Anfragen des AG lediglich Einladungen an Interessenten (potentielle AN) dar, ihrerseits Angebote an den AG zu richten.

1.2 Angebote

Die Angebote des AN müssen dem Anfragetext wörtlich entsprechen und die im Kopf der Anfrage vermerkten Anfragenummern enthalten. Angebote, die nicht die gegenständlichen Einkaufsbedingungen des AG vollumfänglich beinhalten oder ihrerseits auf AGB des AN verweisen, werden vom AG nicht angenommen. Mögliche Erklärungen des AG zu derartigen Angeboten des AN bewirken jedenfalls keine Annahme der AGB des AN.

1.3 Vollständigkeit des Angebotes, Mitteilungspflicht für Ausschreibungsunterlagen

Durch die Abgabe seines Angebotes erklärt der AN unwiderruflich, dass alle in seinem Angebot enthaltenen Informationen richtig und vollständig sowie alle Voraussetzungen (einschließlich der vom AG geforderten oder gesetzlich vorgeschriebenen) zur Erfüllung seiner Lieferungen und/oder Erbringung seiner Leistungen gegeben sind.

Ist der AN der Auffassung, dass die Ausschreibungsunterlagen des AG unklar oder fehlerhaft sind, so hat er unverzüglich, aber nicht später als innerhalb einer (1) Woche ab Erhalt der Ausschreibungsunterlagen und noch vor Legung seines Angebotes, den AG schriftlich über bestimmte Mängel oder Bedenken zu verständigen und Lösungsvorschläge anzubieten. Spätere Benachrichtigungen des AN zu den Ausschreibungsunterlagen/ Angebotsanfragen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, müssen die vom AN dem AG angebotenen Lieferungen und/oder Leistungen alle Materialien, Ausrüstungen, Nebenarbeiten, sowie jeglichen Arbeitseinsatz enthalten, die zu dem Auftragsumfang gemäß den technischen Unterlagen gehören und zur vollständigen Erfüllung des Vertrages erforderlich sind.

1.4 Annahme der Angebote

Angebote des AN, die keine ausdrückliche Annahmefrist enthalten, sind bindend für den AN und können bis zum Ablauf von zwölf (12) Wochen ab Zugang beim AG von diesem angenommen werden.

Die Annahme des Angebotes wird wirksam mit nachweislichem Zugang der schriftlichen Annahmeerklärung des AG beim AN ("Bestellung"). Die Annahme durch den AG kann auch per Telefax ("Telefaxbeauftragung") erfolgen. Der AN ist verpflichtet, den Zugang der Annahmeerklärung des AG durch unverzügliche Zusendung einer Bestätigung an den AG zu dokumentieren.

Diese Bestätigung beinhaltet keine bindende Erklärung, sondern dient ausschließlich der Dokumentation.

2. Verhandlungsprotokoll

Das von den zeichnungsberechtigten Vertretern der Vertragspartner unterzeichnete Verhandlungsprotokoll stellt einen integrierten Bestandteil des Auftrages dar.

3. Irrtumsanfechtung und Irrtumsanpassung, Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis)

Die Anfechtung oder Anpassung des Vertrages wegen Irrtums (einschließlich Kalkulationsirrtums) ist für den AN ausgeschlossen. Außerdem verzichtet der AN auf sein Anfechtungsrecht wegen Verkürzung über die Hälfte.

4. Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen

Jede Vertragsergänzung oder Vertragsänderung bedarf zwingend der Schriftform, wobei das den Änderungsauftrag zusammenfassende Schreiben ausdrücklich als solches bezeichnet werden muss. Dies gilt auch bei einem Verzicht auf die Schriftform. Die Erklärung mittels Telefax genügt diesem Formerfordernis, die Erklärung mittels E-Mail hingegen nicht.

5. Erfüllungstermine

Der AN nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Einhaltung der vereinbarten Termine durch den AN für den AG eine wesentliche Vertragspflicht des AN ist. Verfrühte Liefer- oder Leistungsversuche des AN bedürfen des ausdrücklichen schriftlichen Einverständnisses des AG, ansonsten bewirkt auch ihre Empfangnahme durch den AG keine Annahme als Erfüllung (keine Vertragserfüllung).

Der AN ist verpflichtet, sollten Gründe für eine Verzögerung eintreten, diese dem AG unverzüglich schriftlich unter nachvollziehbarer Angabe der voraussehbaren Verzögerungsumstände bekanntzugeben. Diese Bekanntgabe entbindet den AN nur dann von Schadenersatzpflichten, wenn die Verzögerung nachweislich durch das Verschulden des AG oder durch Höhere Gewalt (gemäß nachfolgender Definition) eingetreten ist.

6. Keine Weitergabe an Dritte durch den AN

Der AN ist ohne schriftliche Zustimmung des AG nicht berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen, ausgenommen die unumgängliche Beschaffung von Vormaterial bzw. von Norm- oder Spezialteilen.

In dem Ausmaß, in dem eine Weitergabe des Vertrages an Dritte gestattet ist, ist der AN verpflichtet, dem AG baldmöglichst all jene Subunternehmer anzuzeigen, deren Verwendung er beabsichtigt.

7. Weitergaberecht des AG (Überbindungsrecht)

Der AG ist berechtigt, den Vertrag an ein Unternehmen jederzeit vollumfänglich weiterzugeben (zu überbinden) an dem der AG eine Beteiligung hält. In diesem Fall haftet der AG neben dem neuen AG für die vertraglichen Ansprüche des AN (insbesondere für dessen Entgeltansprüche) weiter.

8. Vertragsbeendigung

8.1 Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht

Der AG ist berechtigt, bei Verletzung einer für ihn wesentlichen Vertragspflicht den Vertrag zur Gänze oder zum Teil mit sofortiger Wirkung zu beenden.

Schadenersatzansprüche des AG wegen Nichterfüllung bleiben von einer solchen Beendigung unberührt. Es steht dem AG frei, (i) vertragswidrig (zB unvollständig, verspätet, mangelhaft) angebotene Leistungen des AN anzunehmen und daraufhin Gewährleistung und/oder Schadenersatz zu fordern, (ii) den/die umgehende/n Austausch/Verbesserung der vertragswidrig angebotenen Lieferungen oder Leistungen zu verlangen, oder (iii) ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern.

8.2 Weitere Beendigungsgründe

Der AG ist berechtigt, den Vertrag – zum Teil oder zur Gänze – schriftlich, in den folgenden Fällen zu beenden:

- (a) Mit sofortiger Wirkung, falls der AN seine Berechtigung oder Qualifizierung zur Erfüllung des Vertrages verliert oder insolvent wird, oder über das Vermögen des AN das Konkursverfahren oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein Konkursantrag mangels Kostendeckung abgewiesen wird (soweit eine Beendigung wegen Insolvenz nicht Einschränkungen nach zwingendem nationalen Insolvenzrecht unterliegt);
- (b) gemäß den in Artikel 21 beschriebenen Umständen (Höhere Gewalt).

8.3 Folgen der Beendigung

Die bis zur erfolgten Beendigung nachweislich bereits vom AN erbrachten Lieferungen oder Leistungen sind vom AG dann zu vergüten, wenn diese zu einem klaren, eindeutigen und andauernden Vorteil für den AG geführt haben. Die Vergütung dieser Leistungen erfolgt durch Aliquotierung des mit dem AN vereinbarten Entgelts gemäß der vereinbarten Entgeltmodalitäten. Über diesen Punkt hinausgehende Ansprüche des AN – insbesondere auf Schadenersatz – sind bei einer gänzlichen oder teilweisen Vertragsbeendigung gemäß diesem Punkt ausgeschlossen.

9. Unterbrechungsrecht des AG

Der AG ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen vom AN die Unterbrechung der Lieferung und/oder Leistungen zu fordern sowie vertraglich festgelegte Termine zu verlegen. Ein Vergütungsanspruch des AN für eine solche Unterbrechung und/oder einer Terminverlegung besteht nur dann, wenn das Gesamtausmaß dafür drei (3) Werktage übersteigt. Dieser Vergütungsanspruch ist in der Höhe mit den vom AN nachgewiesenen tatsächlichen Stillstandskosten begrenzt.

10. Preis und Lieferbedingungen

Falls im Vertrag ausdrücklich nichts Abweichendes geregelt ist, umfasst der im Angebot des AN angegebene Preis auch Überstunden, handelsübliche Verpackung, Lieferung an den Bestimmungsort auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers, Vormaterialien, Einzelteile und jeden Gegenstand oder jede Arbeit für die übliche, sichere und umfassende Durchführung von Lieferungen und/oder Leistungen sowie alle anderen den AN treffenden Steuern und Abgaben, einschließlich Eingangsabgaben, aber exklusive Umsatzsteuer. Ist der AG verpflichtet, im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit des AN irgendwelche Steuern und/oder sonstige Abgaben (mit Ausnahme der Umsatzsteuer) abzuführen, so ist der vereinbarte Preis um diesen Betrag zu verringern.

11. Handelsübliche Verpackung

Unter handelsüblicher Verpackung im Sinne dieses Artikels 11 ist zu verstehen, dass der Liefergegenstand so zu verpacken ist, dass die Verpackung für den jeweiligen Transport sicher und geeignet und im Einklang mit den anwendbaren Lieferregeln am Erfüllungsort ist. Verpackungen, Emballagen etc. gehen nur auf Wunsch des AG in dessen Eigentum über. Die Verpackung ist sorgfaltsgemäß unter Bedachtnahme auf alle Transportrisiken vorzunehmen. Durch Packzettel, Aufschriften, Anhängeetiketten u.ä. ist für eine einwandfreie Identifizierung der gelieferten Gegenstände und die Möglichkeit einer einwandfreien Mengenfeststellung zu sorgen.

12. Rückgaben

Der AG ist berechtigt, die Verpackung und/oder fehlerhafte Liefergegenstände an den AN zurückzugeben. Der AN hat diese zu übernehmen und zurückgegebene Waren und/oder die Verpackung auf eigene Gefahr und Kosten vom Grundstück des AG zu entfernen.

13. Feststellung der gelieferten Menge

Für die schriftliche Feststellung der gelieferten Menge ist die Übernahmekontrolle des AG maßgebend. Der AG ist berechtigt, eine Teillieferung/-leistung schon vor Vollendung der Gesamtlieferung/-leistung in Gebrauch zu nehmen, ohne dass damit die vollständige Erfüllung des Vertrages in irgendeiner Weise anerkannt wird.

14. Versand

14.1 Versand nur nach Anweisung – kein Gefahren- bzw. Eigentumsübergang

Der Versand hat nach den Anweisungen des AG zu erfolgen. Dieser ist bis zum Versandtag berechtigt, die Versandadresse zu ändern, wobei etwaige daraus resultierende Nebenkosten vom AG zu tragen sind. Angewiesene Versendungen im Sinne des Artikel 14.1 bewirken nicht den Gefahren- und Eigentumsübergang, der in Artikel 16 geregelt ist.

14.2 Erfüllungsort

Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, ist Erfüllungsort für Lieferungen und/oder Leistungen des AN die im Vertrag oder die in der maßgeblichen Bestellung angeführte Geschäftsadresse des AG.

14.3 Versandanzeige

Bei Versand sind dem AG vom AN zwei (2) Ausfertigungen einer Versandanzeige unter genauer Anführung der Bestellzeichen zu übermitteln. Ein weiteres Exemplar der Versandanzeige hat so rechtzeitig an die Versandadresse zu gehen, dass die für den Empfang der Lieferung erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden können. Erforderlichenfalls ist der Versand auch, sobald der genaue Versandtermin bestimmt ist, per E-Mail oder mittels Fax anzuzeigen.

14.4 Versandpapiere – Bestellzeichen

In allen Versandpapieren sind die Bestellnummer, das Bestelldatum, die Kommission des AN, die Menge, die technische Bezeichnung und alle sonst erforderlichen Hinweise anzugeben.

14.5 Erfüllungsgehilfen bei Versand

Erfolgt die Lieferung über ein drittes Unternehmen oder einen Frächter, so sind auch diese zur Angabe der Bestellzeichen verpflichtet. Falls der AN nicht verpflichtet ist, das Verpackungsmaterial zurückzunehmen, haben die Versandpapiere einen Hinweis darauf zu enthalten. Das Rücksendungsrecht des AG bleibt davon unberührt.

15. Gewährleistung und Schadenersatz

15.1 Allgemeines

Der AN leistet dafür Gewähr und steht schadenersatzrechtlich dafür ein, dass seine Lieferungen und/oder Leistungen eine ordnungsgemäße und sorgfaltsgemäße Beschaffenheit und Ausführung aufweisen, der Bestellung, allen geltenden Rechtsvorschriften, den zur Anwendung kommenden Normen des AG, den einschlägigen Standards und dem Stand der Technik entsprechen. Der AN hat die Eignung der gemäß dem Vertrag oder einer Bestellung zur Anwendung kommenden Normen, Richtlinien und sonstigen Vorschriften zu prüfen und den AG noch vor Leistungserbringung erforderlichenfalls vor Hindernissen der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung zu warnen (Warnpflicht).

Die Gewährleistung des AN gilt sowohl für alle offenen Mängel, die innerhalb der Gewährleistungsfrist, als auch für alle versteckten Mängel, die innerhalb der in Artikel 15.5 vorgeschriebenen Gewährleistungsfrist für versteckte Mängel entdeckt werden.

15.2 Behebungs-/ Ersatzpflicht/ nochmalige Leistungspflicht

Unbeschadet weiterer Rechte des AG oder jeglicher Gewährleistungspflichten des AN trifft den AN die unverzügliche Pflicht, alle Teile, die infolge Konstruktions-, Material- oder anderer Fehler gänzlich oder teilweise schadhaft sind, auszutauschen oder solche Mängel auf eigene Kosten, inbegriffen der Kosten für Fehlersuche, Montagen, Prüfungen, Fracht usw., zu beheben. Der AN hat außerdem auf eigene Kosten jene Leistungen noch einmal zu erbringen, die sich hinsichtlich Qualität oder Quantität als ungeeignet für die Vertragserfüllung erwiesen haben.

Der AN hat den AG schadlos zu halten und ihm alle Schäden und Aufwendungen zu ersetzen, die durch solche Mängel oder deren Behebung verursacht wurden (unbeschränkt einschließlich von Behörden verhängter Strafen und Ansprüche Dritter gegen den AG).

15.3 Ersatzvornahme

Kommt der AN seinen Pflichten nach Artikel 15 nicht unverzüglich nach, so ist der AG berechtigt, nach einer angemessenen Frist die Mängel bzw. Schäden auf Kosten des AN zu beheben. Der AG ist berechtigt, sofort und fristlos die Mängel oder Schäden auf Kosten des AN zu beheben, wenn deren Behebung für den AG dringlich (insbesondere im Zusammenhang mit Leistungen oder Lieferungen anderer Auftragnehmer des AG) erscheint.

15.4 Keine Priorität der Gewährleistungsrechte und Schadenersatzrechte

Dem AG steht es im Rahmen der Gewährleistungsrechte frei, Verbesserung, Austausch, Preisminderung und/oder Wandlung zu begehren. Das Recht auf Wandlung des Vertrages hat der AG allerdings nur bei nicht geringfügigen Mängeln. Im Hinblick auf seine Schadenersatzrechte hat der AG die Wahl, Geldersatz, Verbesserung oder Austausch zu fordern.

15.5 Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beginnt im Zeitpunkt der vollständigen Übergabe der Lieferung bzw. Leistung an den AG, die den geltenden vertraglichen Bestimmungen uneingeschränkt zu entsprechen hat. Teillieferungen und Teilleistungen sowie die Inbetrieb- oder Ingebrauchnahme von Teillieferungen und Teilleistungen durch den AG wirken nicht fristauslösend. Für den verbesserten Teil/die verbesserte Leistung beginnt die Gewähr-

leistungsfrist mit vollständiger Übergabe des verbesserten Teils bzw. der verbesserten Leistung.

Wenn hinsichtlich ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften versteckte Mängel nach vollständiger Übergabe der Lieferung/Leistung/Verbesserung auftreten, beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Zeitpunkt der Erkennbarkeit dieser versteckten Mängel.

Für den Fall, dass zwischen AG und AN ausdrücklich nichts Abweichendes vereinbart ist oder zwingende gesetzliche Bestimmungen anderes vorschreiben, beträgt die Gewährleistungsfrist:

(a) zwei (2) Jahre für bewegliche Sachen; und

(b) drei (3) Jahre für unbewegliche Sachen oder Arbeiten/Einbauten an unbeweglichen Sachen.

Werden Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt, so wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der vollständigen Übergabe der Lieferung und/oder Leistung vorhanden waren.

Damit ein Gewährleistungsanspruch nicht verjährt, muss der AG den AN über etwaige Mängel innerhalb der jeweils geltenden Gewährleistungsfrist schriftlich benachrichtigen. Darüber hinaus ist der AG nicht verpflichtet, Mängel in diesem Zeitraum gerichtlich geltend zu machen, jedoch hat er das Recht, dem innerhalb von zwei (2) Jahren nach Ablauf der Gewährleistungsfrist nachzukommen.

Das Recht des AG, Mängel mittels Einrede zeitlich unbegrenzt geltend zu machen, bleibt unberührt.

15.6 Keine Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten

Den AG treffen keine wie immer gearteten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten hinsichtlich der vereinbarten Leistung/ Lieferung. Insbesondere ist die Untersuchungs- und Rügepflicht nach §§ 377 ff UGB ausgeschlossen.

16. Gefahr- und Eigentumsübergang – Eigentumsvorbehalt

Die Gefahr und das Eigentumsrecht an den vom AN zu erbringenden Lieferungen und Leistungen gehen mit vollständiger Übergabe an den AG am Erfüllungsort auf diesen über. Teillieferungen und Teilleistungen – auch wenn diese vertraglich vereinbart waren –, wie auch die Inbetrieb- oder Ingebrauchnahme von Teillieferungen und Teilleistungen durch den AG bewirken keinen Gefahrenübergang. Der AG lehnt einen Eigentumsvorbehalt des AN ausdrücklich ab. Entgegennahmen des AG von unter Eigentumsvorbehalten erbrachten Lieferungen und Leistungen des AN haben keinen die Zustimmung zu Eigentumsvorbehalten erzeugenden Erklärungswert.

17. Eigentum und Benützungsbefugnis an vom AG zur Verfügung gestellten Sachen

Alle dem AN vom AG zur Verfügung gestellten Normen, Spezifikationen, Zeichnungen, Berechnungen, Vorschriften u.dgl. sowie Modelle und Werkzeuge verbleiben im Eigentum des AG und sind diesem unverzüglich nach Ausführung des Auftrages zurückzustellen. Sie dürfen weder kopiert, gespeichert oder auf sonstige Weise beim AN in jeglicher Gestalt verbleiben, noch darf der AN diese Dritten zur Verfügung stellen oder zugänglich machen oder für andere Zwecke als die der Erfüllung von gesetzlichen (vertraglichen) Pflichten gegenüber dem AG verwenden.

Ein wie immer geartetes Zurückbehaltungsrecht des AN ist ausgeschlossen.

18. Betriebshaftpflichtversicherung

Der AN ist verpflichtet, über eine im Verhältnis zum Auftragsvolumen und mit der Erbringung der Lieferung oder der Leistungserbringung verbundenen Risiken angemessene Betriebshaftpflichtversicherung zu verfügen und hat deren Bestand dem AG auf dessen Wunsch vor Beginn der Auftragserfüllung nachzuweisen. Widrigenfalls gerät der AN in Verzug und der AG ist berechtigt, die Liefer- oder Leistungserbringung des AN bis zur Vorlage einer entsprechenden Versicherungsbestätigung zu untersagen. Die Beurteilung, ob den vorgelegten Versicherungsbestätigungen eine dem Gegenstand des Auftrages und den mit der Erbringung der Lieferung oder der Leistungserbringung verbundenen Risiken angemessene Deckung zu entnehmen ist, steht dem AG alleine zu.

19. Vertraulichkeit

Der AN ist verpflichtet, sämtliche vom AG (oder in dessen Auftrag durch Dritte) oder sonst im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erhaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln und diese nur zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zu verwenden. Auf Insiderinformationen kommen die Bestimmungen des Börsengesetzes und die Richtlinien der OMV Aktiengesellschaft zur Anwendung.

Sind Weitergaben von Informationen an Dritte zur Vertragserfüllung zwingend notwendig, so hat der AN zuvor von diesen eine Vertraulichkeitserklärung, die für den AG mindestens so günstig ist wie die nach den hier dargelegten Bestimmungen, einzuholen. Der AN hat jedenfalls für etwaige Verstöße seiner Leute gegen die Vertraulichkeitspflicht einzustehen und den AG vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Auskünfte über das Bestehen, den Inhalt und Fortschritt des Projekts bedürfen zuvor der schriftlichen Genehmigung des AG. Insbesondere sind öffentliche Stellungnahmen und Erklärungen sowie jeder Kontakt mit Presse, Rundfunk, Fernsehen oder sonstigen Medien erst nach vorausgehender schriftlicher Genehmigung und Abstimmung des Inhalts mit dem AG zulässig.

Eine Aufnahme des AG in die Referenzliste des AN, insbesondere auf seiner Website oder in Werbematerialien, bedarf ebenfalls zuvor der schriftlichen Zustimmung des AG. Der AN ist nicht berechtigt, die für den AG oder mit ihm verbundenen Unternehmen geschützten Marken oder sonstigen Kennzeichen zu verwenden.

Sonstige gesetzliche Verschwiegenheitsverpflichtungen, insbesondere aus nationalen Datenschutzgesetzen resultierende Pflichten des AN, bleiben uneingeschränkt anwendbar.

20. Immaterialgüterrechte

Mit dem vereinbarten vom AG an den AN zu zahlenden Preis ist der Erwerb von Immaterialgüterrechten (z.B. Patent-, Muster-, Marken-, Gebrauchsmuster-, Urheberrechte) durch den AG in dem Umfang, in dem er zur freien Benützung gelieferter Gegenstände und/oder eines hergestellten Werkes notwendig ist, abgegolten. In diesem Zusammenhang ist dem AG das Urheberrecht oder (sofern anwendbar) eine einfache unentgeltliche Lizenz für alle vom AN gelieferten Produkte oder Leistungen, einschließlich aller Pläne und ähnlicher Dokumente, Entwürfe, Zeichnungen, Konstruktionen, technische Bearbeitungen und Basic Design eingeräumt. Diese Bestimmungen gelten vor allem für alle Urheberrechte, Patente, Nutzungsrechte, Marken, Know-how, und andere gewerbli-

che oder geistige Schutzrechte, die der AN bei Ausübung seiner Liefer-/ Leistungserbringung gebraucht oder für die Verwendung der Arbeitsprodukte-/ leistungen benötigt. Der AN haftet dafür, dass fremde Schutzrechte nicht verletzt werden und hält den AG diesbezüglich schad- und klaglos.

21. Höhere Gewalt

Weder der AG noch der AN ist für die Nichteinhaltung seiner Verpflichtungen, welche auf einen Fall Höherer Gewalt (gemäß nachfolgender Definition) zurückzuführen ist, verantwortlich. Der betroffene Vertragspartner ist von seiner Leistung, die durch ein Ereignis Höherer Gewalt verhindert wird, für die Dauer dieses Ereignisses und in dem Ausmaß der Verhinderung befreit.

Unmittelbar nach dem Eintritt eines Falles Höherer Gewalt hat der betroffene Vertragspartner den anderen in allen Einzelheiten darüber in Kenntnis zu setzen. Anschließend haben die Vertragspartner gemeinsam über geeignete Maßnahmen zu beraten. Unbeschadet dessen hat der betroffene Vertragspartner unverzüglich alle technischen und wirtschaftlich angemessenen Maßnahmen zu setzen, um mögliche Schäden so gering wie möglich zu halten und die Voraussetzungen zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen wieder herzustellen.

Sofern nichts Anderes vereinbart ist, trägt jeder Vertragspartner seine eigenen im Zuge Höherer Gewalt angefallenen und erlittenen Kosten, Ausgaben, Verluste und Schäden und haftet auch dafür.

Unter „Höherer Gewalt“ versteht man Ereignisse oder Umstände, deren Auswirkungen es für den betroffenen Vertragspartner unmöglich oder rechtswidrig machen, seinen Verpflichtungen vollständig oder teilweise nachzukommen, vorausgesetzt, dass die Ereignisse oder Umstände (i) außerhalb der Kontrolle des Vertragspartners liegen, (ii) dem Vertragspartner nicht zurechenbar sind, und (iii) vom sich auf Höhere Gewalt berufenden Vertragspartner ganz oder teilweise unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht vorhergesehen, vermieden, bewältigt, oder beseitigt werden konnten.

Falls alle Kriterien dieser Definition erfüllt sind, werden beispielsweise folgende Ereignisse und Umstände als Fälle Höherer Gewalt behandelt: (a) Naturkatastrophen, Enteignung oder Beschlagnahme von Einrichtungen, staatsfeindliche Handlungen, Krieg, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Sabotage, Ausschreitungen, zivile Unruhen, Terrorismus sowie jeweils jede glaubwürdige Androhung davon; (b) Feuer, Explosionen, Hurrikans, Tornados, Erdbeben, Vulkane, außergewöhnliche Wetterbedingungen, die keine Vorgeschichte regelmäßigen Vorkommens besitzen oder andere Naturereignisse; (c) Pest, Epidemien, Pandemien, Embargos, Sanktionen oder andere Einschränkungen betreffend Warenausfuhr, Dienstleistungen oder Technologien, Quarantäne, Maßnahmen oder Untätigkeit einer zuständigen Behörde; und (d) ein Ereignis oder einen Umstand oder eine Kombination dergleichen, das/der/die einer dieser aufgezählten Situationen gleichkommt.

Ereignisse und Umstände Höherer Gewalt sind jedenfalls nicht (a) Streik, Aussperrung oder eine andere Form von Arbeitskampf oder Arbeitskonflikt, welche/r ein Unternehmen oder einen Betrieb des betroffenen Vertragspartners oder dessen Auftragnehmer oder Subunternehmer anbelangt; (b) verspätete Lieferung von Betriebsmitteln oder Materialien; (c) unzureichende finanzielle Mittel; (d) einen Ausfall von Betriebsmitteln oder Maschinen; oder (e) extreme Wetterverhältnisse an sich.

Wenn und zu dem Ausmaß, dass ein Ereignis Höherer Gewalt vier (4) Wochen ununterbrochen andauert, hat jeder Vertragspartner die Möglichkeit, den Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen.

22. Rechnungen und Zahlung

22.1 Rechnungen

Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, werden Rechnungen in EUR bezahlt. Alle Rechnungen für Zahlungszwecke sind an den Sitz des AG zu senden. Bestellnummer, Vertragsnummer und Bestellbezeichnung (wenn vorhanden) sind in der Rechnung anzuführen. Bei Auslandslieferungen sind zusätzlich zwei (2) Kopien den Versandpapieren beizulegen. Der AG behält sich vor Rechnungen abzulehnen, die diese Informationen nicht enthalten.

22.2 Zahlungsfrist und Zahlungsort

Für vertragsgemäß erfolgte Lieferungen und/oder Leistungen hat der AG die Rechnungen fünfundvierzig (45) Tage nach Zugang der (prüffähigen) Rechnung netto zu zahlen. Für vertragsgemäß erfolgte Leistungen hat der AG Abschlagsrechnungen fünfundvierzig (45) Tage, Schluss- bzw. Teilschlussrechnungen neunzig (90) Tage nach Erhalt der (prüffähigen) Rechnung netto zu zahlen.

Die Zahlungen gelten als rechtzeitig geleistet, wenn sie spätestens am letzten Tag der Zahlungsfrist vom AG abgesendet bzw. die Anweisung zur Zahlung vom AG am letzten Tag der Zahlungsfrist veranlasst wurde.

Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz des AG. Dieselben Fälligkeitstermine kommen auch zur Anwendung, wenn der AG von seinem Aufrechnungsrecht Gebrauch macht.

22.3 Erklärungswert der Zahlungen

Alle Zahlungen des AG an den AN erfolgen unter Vorbehalt und bedeuten kein Anerkennung einer Forderung, weder der Höhe noch dem Grunde nach.

22.4 Wirkung der Zahlung

Falls der AN nicht binnen sechs (6) Wochen nach Absendung bzw. Anweisung der Schlusszahlung des AG einen schriftlichen und begründeten Widerspruch erhebt, gelten alle Forderungen des AN gegen den AG aus dem gegenständlichen Geschäftsfall als getilgt.

22.5 Aufrechnung

Sollten vor Zahlung Gegenforderungen eines Unternehmens, an dem der AG eine Beteiligung hält, gegen den AN entstehen, ist der AG berechtigt (aber nicht verpflichtet), seine Verbindlichkeit bis zur Höhe dieser Gegenforderung aufzurechnen. Dieses Recht steht dem AG auch gegenüber jedem Zessionar bzw. sonstigem Berechtigten an der Forderung gegen den AG zu, auch wenn dieser der Übertragung zugestimmt hat.

Eine Aufrechnung durch den AN, durch dessen Zessionare bzw. durch sonstige Berechtigte mit wie immer gearteten Forderungen gegen den AG ist ausgeschlossen.

23. Code of Conduct

Der AN hat zur Kenntnis genommen, dass sich der AG einem auf dem UN Global Compact beruhenden Code of Conduct verpflichtet hat. Der AN erklärt, den dort Ausdruck findenden Werten ebenfalls verpflichtet zu sein.

- A. Der AN ist verpflichtet:
- a) Keine Bestechungsgelder zu fordern, anzunehmen oder zu gewähren (Bestechungsgelder sind Zahlungen oder andere Vorteile, um unrechtmäßiges Tun oder Unterlassen zu bewirken);
 - b) Vergütungen nur für legitime Dienstleistungen zu zahlen;
 - c) Geschenke, Bewirtungen oder vergleichbare Zuwendungen ausschließlich unter Berücksichtigung universell gängiger Geschäftspraxis und Größenordnungen zu gewähren;
 - d) Aufträge und Geldflüsse gegenüber Dritten an rechtmäßige Geschäftsanlässe, die nachweislich mit den erbrachten Leistungen in Einklang zu bringen sind, zu knüpfen und nachvollziehbar zu verbuchen;
 - e) Im Hinblick auf seine Mitarbeiter zu gewährleisten:
 - Gleichstellung und Nichtdiskriminierung bei Anstellung und Beschäftigung
 - Lebensunterhalt sichernde und adäquate Entlohnung
 - Recht auf Interessenvertretung und kollektive Verhandlungen
 - f) Bei der Herstellung seiner Waren und bei Erbringen seiner Leistungen keine Kinder- oder Zwangsarbeit (siehe Definition F. unten) einzusetzen oder zu dulden;
 - g) Die Menschenrechte in seinem Wirkungsbereich zu beachten; unter anderem
 - Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit und Sicherheit
 - Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens
 - Recht auf ungehinderten Zugang zum Rechtsweg
 - Recht der freien Meinungsäußerung
 - Vereins- und Versammlungsfreiheit
 - Achtung des Eigentums
 - h) Diese Verpflichtungen an seine Vorlieferanten zu überbinden.
- B. Im Falle des Zuwiderhandelns ist der AG berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Überdies hat der AN je Verstoß eine Vertragsstrafe in der Höhe von fünf Prozent (5%) des Vertragsentgelts, mindestens jedoch EUR zwanzigtausend (EUR 20.000,-) zu zahlen, die vom AG einem humanitären Zweck außerhalb des Unternehmens des AG zugeführt wird. Die Zahlung der Vertragsstrafe durch den AN, schränkt nicht das Recht des AG ein, die Vertragsstrafe übersteigende Schäden geltend zu machen.
- C. Der AG ist jederzeit berechtigt, das Einhalten dieser Verpflichtungen vom AN zu überprüfen. Der AN ist berechtigt, zur Durchführung der Überprüfung Experten einer international anerkannten, auf Menschenrechte und Kinderarbeit fokussierten Organisation (z. B. Amnesty International, UNICEF) verbindlich zu benennen. Dies schließt Zugang zu aller einschlägigen Information sowie zu allen betroffenen Personen, Unterlagen und Orte mit ein. Die Prüfer sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Verweigert oder verhindert der AN solche Überprüfungen, ist der AG zur sofortigen Kündigung des Vertrages berechtigt.
- D. Der AG ist erst dann berechtigt, den Vertrag gemäß Absatz B. oder C. zu kündigen oder eine Vertragsstrafe geltend zu machen, wenn der AN der schriftlichen Einladung zu einem Gespräch über die Ergebnisse der Evaluierung innerhalb angemessener Frist (max. einen (1) Monat nach Erhalt der Einladung) nicht nachkommt oder dabei keine angemessenen Maßnahmen und Termine zur Verbesserung zu erzielen waren. Ferner ist der AG nur dann zur Kündigung oder Geltendmachung einer Ver-

tragsstrafe berechtigt, wenn die vereinbarten Maßnahmen nicht fristgerecht durchgeführt wurden.

- E. Verweigert der AN Erörterungen oder die Vereinbarung von Maßnahmen gemäß Absatz D., ist der AG zur unmittelbaren Ausführung der Rechtsfolgen nach den Absätzen B. und C. berechtigt. Im Falle der Kündigung wird der AG nur für den Empfang jener Waren bzw. Leistungen ein angemessenes Entgelt leisten, die der AG nach seinem alleinigen Ermessen als nützlich erachtet.

F. Definitionen

Kinderarbeit bedeutet:

- Jegliche Arbeit von Personen unter einem Alter von 12 Jahren.
- Jegliche Arbeit von Personen im Alter zwischen 12 und 15 Jahren, die nicht leichte Arbeit ist. Leichte Arbeit ist Arbeit, die nicht schädlich für die Gesundheit und die Entwicklung ist und die nicht den Besuch von Schulen oder anderen Erziehungseinrichtungen behindert.
- Gefährliche Arbeit durch Personen unter einem Alter von 18 Jahren. Gefährliche Arbeit ist Arbeit, die nach ihrer Art oder nach den Umständen ihrer Ausführung, geeignet ist, der Gesundheit, der Sicherheit oder der Sittlichkeit von Kindern zu schaden. Beim Festlegen als gefährliche Arbeit ist folgendes zu berücksichtigen:
 - Gefahr des körperlichen, psychischen oder geschlechtlichen Missbrauchs
 - Tatsächliche Umgebung: Arbeit unter Tage, unter Wasser, in gefährlichen Höhen, in geschlossenen Räumen
 - Ungesunde Umgebung: z. B. gefährliche Substanzen, Hilfsmittel oder Verfahren, Temperaturen, Lärmpegel, gesundheitsschädliche Erschütterungen
 - Besonders schwierige Bedingungen: lange Arbeitszeit, Nacharbeit, händische Bearbeitung und Transport schwerer Lasten, ungerechtfertigtes Einschließen in Betriebsstätten des Arbeitgebers
 - Verwendung gefährlicher Mittel: Maschinen, Ausstattung, Werkzeuge

In Schulen zu Ausbildungszwecken verrichtete Arbeit als auch Arbeit von Personen, die zumindest 14 Jahre alt sind, in Lehrlingsprogrammen ist nicht verboten. Arbeit, Schule und Reisezeiten dürfen pro Tag insgesamt zehn (10) Stunden nicht überschreiten.

Die schlimmsten Formen der Kinderarbeit sind:

- Zwangsarbeit, einschließlich zwangsweise Rekrutierung zur Verwendung in bewaffneten Auseinandersetzungen;
- Alle Formen der Sklaverei oder ähnliche Praktiken, wie der Verkauf von und der Handel mit Kindern;
- Verwendung im Rahmen von Prostitution, bei der Produktion von Pornographie oder für pornographische Vorstellungen;
- Verwendung in ungesetzlichen Tätigkeiten, wie Drogenhandel.

Unter Zwangsarbeit versteht man jede Arbeit oder Dienstleistung einer Person, die unter Androhung von Strafe bewirkt wird und für die sich die betroffene Person nicht selbst freiwillig angeboten hat. Der Begriff Zwangsarbeit umfasst auch Sklaverei und ähnliche Praktiken, wie Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft.

- G. Der AG ist sich seiner besonderen Pflichten und Verantwortlichkeiten, insbesondere des Respektierens der Kulturen der verschiedenen Gastländer bewusst. Inserate, Werbesendungen und Veröffentlichungen des AG im Allgemeinen und im Besonderen auch in Bezug auf Sponsoraktivitäten dürfen keinesfalls religiöse oder kulturelle Ansichten der Menschen, die im Bereich der Aktivitäten des AG bzw. im weiteren

Umfeld leben, angreifen oder verletzen. In Bezug auf an den AG gelieferte Waren und/oder erbrachte Dienstleistungen ist auch der AN verpflichtet dementsprechend zu handeln.

- H. Der AN verpflichtet sich, sämtliche Rechtsvorschriften zum Schutze der Umwelt zu beachten. Im Falle von Zuwiderhandlungen gelten die Absätze B. bis E. sinngemäß.

24. Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen, gültige Fassung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall haben der AN und der AG ohne unangemessene Verzögerung eine rechtlich und wirtschaftlich gleichgerichtete Regelung zu vereinbaren.

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen existieren in deutscher und englischer Sprache. Im Falle von Abweichungen oder Widersprüchen, hat die deutschsprachige Fassung Vorrang.

25. Rechtswahl

Auf Verträge, die auf Basis dieser Einkaufsbedingungen geschlossen wurden, inklusive aller Aspekte ihres Abschlusses, ihrer Gültigkeit und Geltendmachung kommt österreichisches materielles Recht mit Ausnahme seiner Kollisionsnormen zur Anwendung. Überdies ist die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens ausdrücklich ausgeschlossen.

26. Gerichtsstandsvereinbarung

Für sämtliche Streitigkeiten aus den gegenständlichen Einkaufsbedingungen und dem darauf basierenden Vertrag einschließlich dem vorvertraglichen Schuldverhältnis oder sonstiger Rechtsverhältnisse zwischen dem AG und dem AN, insbesondere auch für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Zustandekommen, der Beendigung, Auflösung, Unwirksamkeit und Rückabwicklung, wird die ausschließliche Zuständigkeit der für Handelssachen in Wien Innere Stadt sachlich zuständigen Gerichte vereinbart, soweit nichts Abweichendes geregelt ist.